

für interpoliert, so hege ich darüber hinaus Zweifel, ob überhaupt die Spezialisierung der Pertinenzen in dieser Formel, wie sie in C steht, auch in der echten Vorlage von C gestanden hat. Sie unterscheidet sich von der Formel von A ausser durch die Interpolation von 'fodrum' und 'placitum' noch durch einige andere Zusätze: vor 'forestis' ist eingeschoben 'cervorum ceterarumque ferarum' und hinter 'forestis' heisst es noch 'armentis gregibus'. Endlich ist am Ende der Formel hinter 'et omnia (so für 'omnibus' = A) quę dici vel nominari possunt' statt 'civitatem et castella'¹ in A noch eingefügt: 'eidem iuste pertinentibus'. Diese Zusätze entsprechen dem Privileg Leos IX., wo aber die Pertinenzformel auch sonst abweichend gestaltet und erheblich umfangreicher ist²; sollte wirklich der Kanzleischreiber Heinrichs III. für diese wenigen Worte das Privileg Leos zu Rate gezogen haben? Ich traue das eher dem Fälscher zu. Und wenn man erwägt, dass in B die ganze detaillierte Aufzählung der Pertinenzen, die in A stand, fortgelassen ist, und dass sie ebenso in dem D. Lothars fehlt, wo die Formel von B noch weiter verkürzt ist, so erscheint es mir sehr wahrscheinlich, dass die echte Vorlage von C in dieser Beziehung B entsprach, und dass erst

scheinlich auch auf eine Anregung durch das DO. III. des It. L für Ascoli, das schon im Sommer 1033 in der Kanzlei Konrads II. vorhanden war, zurückgehen, wenn Burch. A mit einem deutlichen Anklang an C in St. 2045 von Heinrich II. sagt: 'cuius semper animus in dei ecclesiis meliorandis et amplificandis invigilavit'. Demnach stammt die Motivierung der in C interpolierten Verleihung von Fodrum und Placitum aus dem verlorenen DO. III. Aber gewiss hat sie hier ebenso wie in den DD. O. III. 70. 100 zu Eingang der Dispositio gleich hinter der oben besprochenen Formel für die Gewährung der Bitte des Bischofs Adam gestanden und nicht wie in C fast am Ende des Kontextes. Hierhin hat sie erst der Fälscher gezogen, dem die Motivierung in dem D. Lothars III. 'pro servitio fidelis nostri sepe nominati episcopi' zu nüchtern und zu einfach war. Denn auch sachlich ist es kaum denkbar, dass die Verleihung von Placitum und Fodrum schon in dem verlorenen DO. III. gestanden hätte: wie wäre es wohl zu erklären, dass sie in A und B fortgelassen wäre und erst in C wieder auftauchte! — Die Motivierung indessen ist nach dem gesagten echt, und da sie aus dem DO. III. stammt, so war es der Bischof Adam und nicht Bernhard II., der sich um die 'restauratio suę ecclesię' verdient gemacht hat. Wenn neuere Lokalhistoriker (vgl. Capponi S. 50) Bernhard II. den Dom restaurieren lassen, so geht das schwerlich auf eine andere Quelle als auf die Interpolation in C zurück. 1) 'Civitatem et castella' hat sicher in dem DO. III. gestanden (vgl. DO. III. 99. 100), ob aber auch an dieser Stelle, das ist nicht ebenso sicher zu entscheiden und erscheint mir sehr fraglich. 2) Sie schliesst hier mit den Worten: 'nec non et armentis cervorumque forestis seu omnibus iuste sibi pertinentibus'.